

Revidirter Entwurf

des

Provinzial-, Kirchen- und Schulrechts

der

Grafschaft Mark,

der

Stadt und Grafschaft Dortmund

und der

Städte Soest und Lippstadt.



Berlin, 1841.

Neben der für die Provinz Westphalen und für die Rheinprovinz geltenden evangelischen Kirchen=Ordnung vom 5. März 1835. sind als gültige Rechtsvorschriften die nachstehenden Bestimmungen auch fernerhin anzusehen:

Erster Theil.

Für die Grafschaft Mark.

§. 1.

Steht die Wahl eines evangelischen Pfarrers einem Privat-Patron zu, und der Patron ist Mitglied der Gemeinde, so sollen von dem Patron und dem Kirchenvorsteher oder Wahl-Collegium der Gemeinde, welches, wenn kein Patron vorhanden wäre, den Pfarrer zu wählen haben würde, in Gegenwart des zweiten Predigers oder in dessen Ermangelung, in Gegenwart des Superintendenten, drei wahlfähige Subjekte durch Mehrheit der Stimmen erwählt und diese dem Patron präsentiert werden, welcher dann aus diesen den neuen Pfarrer ernennen, und den Collations- und Vocationschein ertheilen soll.

§. 2.

Ist der Patron, welchem die Besetzung der Pfarrstelle zusteht, kein Mitglied der Gemeinde, so stimmt derselbe bei der Wahl der drei ihm vorzuschlagenden Sub-

jekt nicht mit; übrigens aber tritt in diesem Falle dasselbe Verfahren, wie in dem §. 1. gedacht ist, ein.

§. 3.

In den Orten, wo keine Wahl-Collegien, sondern nur Haus-Kapellen, welche der Patron oder Eigenthümer des Hauses für sich und seine Hausgenossen oder die in der Nachbarschaft wohnenden Pächter braucht, und wo der Patron dem Prediger allein den Unterhalt giebt, vorhanden sind, hängt die Wahl des Pfarrers von dem Patron oder Eigenthümer des Hauses ganz allein ab.

§. 4.

Die in den §§. 1. und 2. gedachten Vorschriften finden auf solche Privat-Patronatrechte, welche bei einer evangelisch-lutherischen Gemeinde schon vor Publication des Reglements vom 26. März 1736. bestanden, keine Anwendung.

§. 5.

Wenn ein Theil der Verlobten zur römisch-katholischen, und der andere zur evangelischen Kirche gehört, so gebührt die Trauung dem Pfarrer des Bräutigams.

§. 6.

Den Unterthanen, welche in einer Parochie wohnen, wo kein Pfarrer ihrer Religion vorhanden ist, steht frei, ihre Kinder von dem Pfarrer ihrer Religion außer der Parochie, oder auch von einem solchen Pfarrer in ihrer Häusern taufen zu lassen, und ist in einem solchen Falle der Pfarrer der Parochie ihres Wohnorts Stolzgebühren zu fordern nicht berechtigt.

Eben dieses findet auch in Ansehung der Verwaltung der übrigen Sacramente einer jeden Religion statt.

§. 7.

Der Ertrag des Klingebentels oder des ausgestellten Beckens geht A. der Regel nach, zu den Armenmitteln der betreffenden Kirchengemeine.

§. 8.

In der Grafschaft Mark können die Eigenthümer von Kirchenstellen oder Kirchenstiften, solche auch unter Lebendigen oder von Todeswegen an Andere, als an ihre Nachkommen, übertragen.

§. 9.

Die evangelischen Pfarrer sind, sofern ihre Vocation nicht etwas Anderes bestimmt, nur verpflichtet, an ihren Dienstwohnungen solche Reparaturen auf eigene Kosten zu besorgen, deren Kosten, von jeder einzeln genommen, nicht über einen Thaler betragen.

§. 10.

Das Sterbe-Quartal ist auch bei den evangelischen Pfarrern nicht üblich, vielmehr nur das, durch die Kirchen-Ordnung vom 5. März 1835. näher bestimmte Nachjahr.

§. 11.

Die Wittve und unmündigen Kinder evangelisch-lutherischer Prediger der Grafschaft Mark, welche die ihnen in der Confirmation der lutherischen Prediger-Wittwen-Kasse der Grafschaft Mark vom 22. Februar 1754. zugesprochenen Einkünfte und Unterstützungen beziehen, werden hierdurch in ihrem Rechte auf das Nachjahr (§. 10.) nicht beschränkt.

Zweiter Theil.

Für Soest und Börde, Stadt und Grafschaft Dortmund und Lippstadt.

§. 12.

In Soest und in der Soester Börde gelten neben der Kirchen-Ordnung vom 5. März 1835. nur die vorstehend in den §§. 5., 6., 8., 9. und 10. gedachten ab-

weichenden Vorschriften von den allgemeinen Landesgesetzen.

§. 13.

In der Stadt und Grafschaft Dortmund, ingleichen in Lippstadt, sind, außer der Kirchen-Ordnung vom 5. März 1835. und der auch dort geltenden Bestimmung des §. 10. dieses Entwurfs, abweichende Vorschriften von den allgemeinen Gesetzen nicht vorhanden.

Vorbemerkung.

Als dem vorigen Provinzial-Landtage der revidirte Entwurf des Provinzialrechts der Grafschaft Mark, der Stadt und Grafschaft Dortmund und der Städte Soest und Lippstadt, zur Begutachtung vorgelegt wurde, mußte das Provinzial-, Kirchen- und Schulrecht vorläufig davon ausgeschlossen bleiben, weil die Unzulänglichkeit der älteren Materialien eine besondere Bearbeitung dieser Materie nothwendig gemacht, und deshalb die vorläufige Berathung mit den ständischen Deputirten über diesen Gegenstand damals noch nicht statt gefunden hatte. In Gemäßheit der Allerhöchsten Propositions-Decrete für die Rheinischen und Westphälischen Landtage vom 23. October und 25. November 1833. ist inzwischen auch der Entwurf des Provinzial-, Kirchen- und Schulrechts, nachdem derselbe von dem Ober-Landesgerichte zu Hamm ausgearbeitet, und von den Regierungen zu Düsseldorf und Arnberg mit ihren Gutachten begleitet worden war, von dem Commissarius des Justiz-Ministeriums

dem Geheimen Justizrath Boswinkel
mit den von den beiden Landtagen hierzu ernannten Deputirten:

dem Herrn Fürsten von Bentheim-Tecklenburg-
Rheda,

dem Landrath Freiherrn von Bodelschwingh,
dem Land- und Stadtgerichts-Director von Bie-
bahn,

dem Bürgermeister Pilger,
dem Canonicus Kensing und
dem Land- und Stadtgerichtsrath Göring,
unter Mitwirkung der Deputirten der Regierungen zu
Arensberg und Düsseldorf:

den Regierungsräthen Delius und von Kabe,
schriftlich und nachher mündlich erörtert und berathen
worden. Der Commissarius hat hierauf einen, nach den
Resultaten dieser Berathung umgearbeiteten Entwurf dem
Justiz-Ministerium eingereicht, welches denselben nach
erfolgter Communication mit dem Ministerium der geist-
lichen Angelegenheiten, näher geprüft, und nach dieser
Prüfung den vorliegenden revidirten Entwurf abgefaßt hat.

Die evangelische Kirchenordnung für Westphalen und
die Rheinprovinz vom 5. März 1835., auf welche in
dem Entwurfe Bezug genommen werden mußte, das Pro-
tocol über die Schlußberathung mit den ständischen De-
putirten, und der erste Entwurf, welcher dieser Berathung
zum Grunde gelegen hat, finden sich, als Anlagen zu den
Motiven, abgedruckt.

Berlin, den 20. Januar 1841.

von Kampg.

M o t i v e .

Das ältere Provinzial-Kirchenrecht in dem Herzog-
thume Cleve und in der Grafschaft Mark hat seine Ent-
stehung hauptsächlich dadurch erhalten, daß die gegensei-
tigen Verhältnisse der katholischen und evangelischen Re-
ligionsverwandten durch besondere Religions-Recessse, die
innern Verhältnisse der evangelischen Kirchengemeinden
aber durch die ihnen landesherrlich verliehenen Kirchen-
ordnungen festgestellt worden waren. Die Religions-
Recessse, welche in Folge des Erbvergleichs über die Jü-
lichischen Successions-Streitigkeiten zwischen Chur-Bran-
denburg und Pfalz-Neuburg abgeschlossen wurden, erhiel-
ten zugleich durch ihre landesherrliche Publication für
Cleve und Mark provinzialrechtliche Kraft, und dadurch,
daß sie die Norm für das gegenseitige Verhältniß der
verschiedenen Religionsverwandten abgaben, eine vorzüg-
liche practische Bedeutung.

Diese Religions-Recessse und darauf gegründeten
Edicte sind, mit Uebergang der vorher ergangenen Düs-
selborfer Reversales vom 6. und 16. Juli 1609., so wie
des Dorstenschens Interims-Vergleichs in puncto religio-
nis vom 4. und 14. Februar, ratificirt den 7. März 1665.,
folgende:

- 1) der dem Erbvergleich über die Jülichischen Succes-
sions-Streitigkeiten vom 9. September 1666. bei-
gefügte Nebenrecess über die streitigen Religions- und

anderen geistlichen Angelegenheiten von demselben Tage, und die Ratification vom 17. September 1666.

(Scotti Sammlung Cleve-Märkischer Verordnungen Nr. 294. Bd. I. pag. 454. 475.)

- 2) Das hierauf gegründete Kurfürstliche Religions-Edict vom 26. April 1668.

(Scotti a. a. D. Nr. 300. Bd. I. pag. 484.); imgleichen der Erlaß vom 1. Mai 1668. (Scotti a. a. D. Nr. 301. Bd. I. pag. 491.)

- 3) Der am 26. April 1672. zu Köln an der Spree abgeschlossene und am 11. Juni desselben Jahres von dem Pfalzgrafen Philipp Wilhelm, am 10. Januar 1673. aber von dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm ratificirte Religionsvergleich, sowie der Neben-Recess von demselben Tage.

(Scotti Bd. I. pag. 497—534. Nr. 312.)

- 4) Der fernere Religionsvergleich vom 20. Juli 1673. nebst Ratification vom 5. August 1673. (Scotti Nr. 314. Bd. I. pag. 535.)

- 5) Der Weseler Recess vom 16. April 1677. racione censurae ecclesiasticae (auszugsweise in Scotti Nr. 341. Bd. I. pag. 550.)

- 6) Der Rheinbergische Executions-Recess vom 7. März 1682. racione visitationis ecclesiasticae (Auszug in Scotti Nr. 358.)

- 7) Der Rheinbergische Executions-Recess vom 10. März 1682.

- 8) Das Churfürstliche Religions-Edict vom 13. August 1682. (Scotti Nr. 361. Bd. I. pag. 567.)

- 9) Der Erlaß vom 26. Januar 1699. (Scotti Nr. 483. Bd. I. pag. 702.)

Was die Kirchenordnungen betrifft, so waren zwar schon am 18. Juli 1530., 11. Januar 1532. und 8. April 1533. (Scotti a. a. D. Nr. 25. 31. und 33.) Lehr- und Disciplinar-Ordnungen für die Geistlichen, im Geiste der

damaligen Zeit, ergangen. Es bleiben hier aber nur die späteren, dem evangelischen Provinzial-Kirchenrechte zur Grundlage dienenden, Kirchenordnungen zu erwähnen, nämlich:

- 1) Die Cleve-Märkische reformirte Kirchenordnung des Churfürsten Friedrich Wilhelm vom 20. Mai 1662. (Scotti a. a. D. Nr. 273. Bd. I. pag. 391.), und

- 2) die Cleve-Märkische lutherische Kirchenordnung des Churfürsten Friedrich Wilhelm vom 6. August 1687. (Scotti a. a. D. Nr. 397. Bd. I. pag. 595.)

Als in Gemäßheit des Publications-Patents zum Allgemeinen Landrechte vom 5. Februar 1794. die Redaction des Cleve-Märkischen Provinzialrechts unternommen ward, waren jene Religions-Recessse und Kirchenordnungen nebst den ergänzenden und erläuternden Bestimmungen derselben, noch in voller Kraft, und ist daher sowohl der von dem Großrichter Ter Linden damals ausgearbeitete erste Entwurf, als auch der hieraus, in Folge der Bemerkungen des Präsidenten von Rohr und der Geheimen Regierungsräthe von Münz und von Hymmen, hervorgegangene, im April 1806. nach Hofe eingesandte Entwurf des Cleve-Märkischen Provinzialrechts, in dieser Materie auf jene Reccessse und Kirchenordnungen wesentlich gegründet.

Dieser Entwurf des Provinzialrechts hat indessen in Folge des eingetretenen Krieges die Bestätigung und gesetzliche Kraft nicht erhalten.

Das französische Gesetzbuch enthält über das Kirchenrecht keine Bestimmungen; nach dem Artikel 3. des Publications-Patents desselben vom 12. November 1809. blieben daher die darüber handelnden Provinzial-Gesetze, Statuten und Gewohnheiten fortwährend in Gültigkeit. Dieselben sind auch durch andere während der Fremdherrschaft ergangenen Gesetze nicht aufgehoben. Nur in Aufhebung der geistlichen Gesellschaften, Klöster, Stifte

und Orden haben, mit ihrer Aufhebung, auch die dafür gegebenen provinziellen Bestimmungen von selbst ihre Gültigkeit verloren. In Gemäßheit des §. 2. des Publications-Patents vom 9. September 1814, wegen Wiedereinführung der preussischen Gesetze in den wiedervereinigten Provinzen, behielten diejenigen Provinzialgesetze und Gewohnheiten, welche deshalb, weil sich über den Gegenstand derselben in den bisherigen Gesetzen keine Vorschriften fanden, als fortbestehend beibehalten worden, auch fernerhin ihre volle Wirksamkeit. Hierdurch sind also die auf das Kirchenrecht bezüglichen Provinzialrechte und Gewohnheiten gleichfalls für beibehalten anzusehen.

Durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 5. März 1835. ist hingegen der Kirchenordnung von demselben Tage, für alle Gemeinden beider evangelischen Confessionen in der Provinz Westphalen und in der Rheinprovinz, mit Aufhebung aller entgegengesetzten früheren Bestimmungen, Gesetzeskraft ertheilt. Da sich diese Kirchenordnung über die wesentlichsten Gegenstände des Kirchenrechts verbreitet, insbesondere aber die bisherige Cleve-Märkische Kirchenverfassung und daselbst bestehenden Kirchenordnungen berücksichtigt, und zum größten Theil von Neuem bestätigt hat; so ist dadurch dem gegenwärtigen Gesetz-Entwurfs, in Betreff des evangelischen Provinzial-Kirchenrechts, nur eine sehr enge Grenze angewiesen. Derselbe mußte sich jetzt nothwendig auf die Darstellung derjenigen Bestimmungen des Provinzial-Kirchenrechts beschränken, welche die neue Kirchenordnung weder abgeändert, noch in sich aufgenommen hat, welche also eben deshalb neben ihr bestehen geblieben sind.

Auch das katholische Provinzial-Kirchenrecht hat wenigstens insoweit eine Aenderung erlitten, als die, durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 23. August 1821. als Statut der katholischen Kirche des Staats publicirte, päpstliche Bulle de salute animarum eine neue Diözesan-

Unterwerfung begründet, und dadurch manche Vorschriften außer Kraft gesetzt hat, welche wesentlich auf der älteren Kirchenverfassung in Cleve und Mark beruheten.

Unter diesen Umständen konnte eine Uebereinstimmung des gegenwärtigen Entwurfs, welcher das noch geltende Provinzial-Kirchenrecht darzustellen hat, mit den gedachten älteren Entwürfen nicht statt finden. Eine solche Uebereinstimmung war aber auch deshalb nicht zu erreichen, weil der Entwurf des Großrichters Ter Linden manche neue Gesetzesvorschläge, der Entwurf der Regierung aber nur diejenigen provinziellen Vorschriften enthält, deren Beibehaltung man wegen der besonderen Verhältnisse der Provinz, in Gemäßheit des Publications-Patents zum Allgemeinen Landrechte vom 5. Februar 1794. §. III. bis VII., für nothwendig hielt.

Beide älteren Entwürfe sind indessen, als beachtungswerthe Zeugnisse über den damaligen Rechtszustand, auch bei der gegenwärtigen Darstellung des noch geltenden Provinzial-Kirchenrechts überall berücksichtigt worden. In Ansehung des Schulrechts waren durch das großherzoglich Bergische Decret vom 17. December 1811. über den öffentlichen Unterricht, einige Bestimmungen, namentlich über die Verpflichtung der Schulgemeinen zur Aufbringung der Errichtungs- und Unterhaltungskosten der Primärschulen, sowie über die Wahl aller Schullehrer durch den Präfecten (art. 21. und 24.) getroffen. Hierdurch hatten die früheren provinziellen Bestimmungen über diesen Gegenstand ihre Wirksamkeit verloren, und beruht es daher in dieser Hinsicht bei den Vorschriften der Kirchenordnung von 1835. (§§. 117. 138. und folgende) und bei den Bestimmungen der Allgemeinen Gesetze. (Allgem. Landrecht Thl. II. Tit. 12. §§. 22. seq. §§. 34. seq.)

Zu den §§. 1. bis 4.

(Allg. Landrecht Thl. II. Tit. 11. §§. 324—352.)

Die Bestimmungen der §§. 1—3. des Entwurfs

in Betreff der Pfarrerverwahlen, wenn Privat-Patrone vorhanden sind, stützen sich auf das, zu dem §. 17. der reformirten Kirchenordnung von 1662. landesherrlich erlassene Edict vom 28. Mai 1701., und auf das Reglement vom 26. März 1736., durch welches jenes Edict auch auf die Wahl der lutherischen Prediger (lutherische Kirchenordnung von 1687. §§. 14. 15.) ausgedehnt worden ist. Beide finden sich abgedruckt in Scotti a. a. D. Bd. II. pag. 721. und 1167., und in den Hymnenschen Beiträgen zur juristischen Litteratur Sammlung II. pag. 391. 402. Entwurf des Lerkindens, Zusatz 250. In dem Entwurf von 1806. sind diese provinziellen Bestimmungen nur deshalb, weil das Reglement damals unter den Provinzialgesetzen nicht aufzufinden war, weggelassen. Deren Gültigkeit ist indessen nach jenen Quellen unzweifelhaft, und auch deren Fortbestehen neben der neuen Kirchenordnung nicht zu bezweifeln, weil letztere das Patronatrecht überhaupt unberührt gelassen hat.

Zweifelhafter erscheint die Bestimmung des §. 4. In den Hymnenschen Beiträgen heißt es Bd. II. pag. 391: „Wegen des Juris Patronatus bei Berufung reformirter Prediger dient das Edict vom 28. Mai 1701. zur Richtschnur, welches auch im Rescript vom 26. März 1736. auf die Lutheraner extendirt worden.“ „Beides ist jedoch durch die Rescripte vom 19. Februar 1737., und 17. Januar 1745. dahin declarirt, daß diejenigen, welche vorhin ein jus patronatus privatum, insonderheit ex pacto vel conventione, gehabt, dasselbe uneingeschränkt behalten, und zu weiter nichts, als rechtfchaffene Subjecte zu vociren, schuldig sein sollen. Darnach hat auch die Clevische Regierung in sententia appellationis reformatoria vom 31. Jan. 1757. in Sachen des v. Stründkedischen curatoris ad lites Adv. Franzen wider die lutherische Gemeinde zu Uemingen erkannt.“

Da diese Deklarationen bei den Provinzial-Collegien sich nicht hatten auffinden lassen, so hat die Regierung zu Arnberg deren gesetzliche Gültigkeit bezweifelt, und den Reglements vom 28. Mai 1701. und 26. März 1736., als Deklarationen der Kirchenordnungen von 1662. und 1687., in Ansehung aller Privat-Patronatrechte Wirksamkeit beilegen wollen, welche nach Publication der gedachten Kirchenordnungen erworben worden sind.

Der Artikel 17. der reformirten Kirchenordnung vom 20. Mai 1662. enthält aber nur eine Beschränkung in Ansehung der Berufung der Prediger durch die Patrone dahin, daß die ganze Gemeinde wegen der Personen, so zu berufen seien, gehört, und das Einrathen der andern Prediger oder Inspectoris Classis nicht vorbei gegangen werden solle; wie denn auch durch ein Churfürstliches Mandat vom 8. Dezember 1678. verordnet ward, daß den Gemeinen kein Prediger, wozu sie kein Herz haben, wider ihren Willen obrudirt werden solle. Durch diese allgemeinen Vorschriften, welche ohne das Edict vom 28. Mai 1701., aus den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 11. §§. 324. und folgende zu ergänzen sein würden, war die Art der Wahl, wie sie in jenem Edicte vorgeschrieben ward, auch entfernt noch nicht angedeutet. Die hierauf bezüglichen Vorschriften des Edicts vom 28. Mai 1701., welches zu 1. und 2. allerdings auch wirkliche Deklarationen des §. 17. der Kirchenordnung von 1662. enthielt, dann aber im §. 3. zu den hier in Rede stehenden neuen Vorschriften überging, lassen sich daher füglich nicht als bloße Declarationen, sondern nur als neue, zur Herstellung der Ordnung für nothwendig erachtete, landesherrliche Verordnungen betrachten. Von dem Reglement vom 26. März 1736. muß dies um so mehr gelten, als darin von einer Deklaration der lutherischen Kirchenordnung von 1687. gar nicht die Rede war.

Hieraus würde übrigens folgen, daß diese, die Patronatsrechte ohne Ausnahme beschränkende, provinzielle Bestimmung auf alle Pfarrerberufungen durch Privat-Patrone, ohne Unterschied des früher oder später erworbenen Patronatsrechts, Anwendung finden müßten.

Von dieser Ansicht war auch die Regierung zu Cleve, wie sich aus den hier aufgefundenen Akten des geistlichen Departements aus dem Jahre 1745. ergibt, in einem einzelnen Falle, in welchem der Privat-Patron bei einer evangelisch-lutherischen Gemeinde, gegen die Anwendung des Rescripts vom 26. März 1736. und des Patronats-Reglements von 1701. auf ihn, Widerspruch erhoben hatte, ausgegangen. Hierauf erging aber das Rescript des geistlichen Departements vom 17. Januar 1745., wodurch die Regierung dahin beschieden ward, daß die angeführte General-Verfassung von 1736., die nur auf die Vorstellung der Regierung, mithin salvo jure tertii gegeben worden sey, weil sie anfangs nur die Evangelisch-reformirten Kirchen betroffen habe, nicht überall anwendbar sei, und daß diejenigen, welche das Patronatsrecht ex pactis et conventionione besitzen, zu nichts weiter angehalten werden könnten, als rechtschaffene Subjecte zu vuziren. Nachdem die Regierung am 9. Februar 1745. ihre Bedenken gegen diese Entscheidung, mit Rücksicht auf die vigore juris Episcopalis einmal erlassene generale Anweisung vom 26. März 1736., vorgestellt, und angefragt hatte, ob das Patronats-Reglement in Ansehung der Evangelisch-lutherischen ferner beobachtet, oder revocirt werden solle, wurde sie am 12. Mai 1745. dahin beschieden, daß die Entscheidung in dem gedachten Falle zu keiner Consequenz gereichen solle, indem dadurch das Patronats-Reglement so wenig habe geändert, als aufgehoben werden sollen, daß aber, was dessen Ausdehnung auf die evangelisch-lutherischen Patrone anlange, hierüber die nähere Entscheidung vorbehalten bleibe. Hieraus er-

giebt sich, daß in Ansehung der evangelisch-reformirten Patronate die unbeschränkte Anwendbarkeit des, für sie erlassenen, landesherrlichen Reglements von 1701., und dessen Uebereinstimmung mit der Landesverfassung keinem Bedenken unterlegen hat, und daher die im §. 4. gedachte Beschränkung auf sie keine Anwendung finden kann. Dagegen hat der §. 4. in Ansehung der evangelisch-lutherischen Patronatsrechte beibehalten werden müssen, weil dieselbe Behörde, welche die Ausdehnung des Reglements von 1701. auf diese Patronate im Jahr 1736. angeordnet hatte, diese Verfügung selbst nur, unbeschadet der damals bereits erworbenen Privat-Patronatsrechte, hat angewandt wissen wollen.

Zum §. 5.

Allg. Landr. Th. II. Tit. 11. §. 435.

In dem zehnten Artikel §. 5. des Religionsvergleichs vom 26. April 1762. (Scotti a. a. D. I. pag. 523) heißt es:

Wann von unterschiedlichen Religions-Genossen Heyrathen geschehen, sollen die proclamaciones in eines jeden seiner Religion Kirchen, ob sie gleich in einer Stadt oder Kirchspiel gelegen, ordentlich verrichtet, dimissoriales hinc inde vor die gewöhnliche Gebühr gefordert, jedoch unbedingt und unweigerlich gegeben werden; die neuen Eheleute aber sich bei ihrer Religion Predigern und Pastoren unbehinderlich kopuliren lassen, diergestalt jedoch, daß wenn sie differenter Religion sind, die Braut dem Bräutigam in puncto der Copulation folgen solle: sonst auch der Römisch-katholischen Priester und Pastores keine Evangelische Religions-Verwandten, wie auch die Evangelische Prediger und Pastores keine Römisch-katholische ohne Dimissorialibus ihrer Priester, Pastoren oder Prediger, zusammen geben.

Eben so lautet der §. 160. der lutherischen Kirchenordnung von 1687. (Scotti a. a. D. I. S. 635):

Die verlobeten Eheleute sollen alsobald und vierzehn Tage zum längsten nach ihrer Proclamation, und zwar von ihren ordentlichen Predigern, wann sonst keine Dimissorialen von denen ertheilet, copuliret werden, jedoch diefergestalt, daß wann sie differenter Religion seyn, die Braut dem Bräutigam in puncto der Copulation folge.

Hiernach enthalten die älteren Entwürfe (Zusatz 269. und 103.) die Bestimmung:

„dem Pfarrer des Bräutigams gebührt die Trauung;“ eine Bestimmung, welche in den Materialien auch überall als bestandene provinzielle Abweichung von der im Allg. Landrecht Th. II. Tit. 11. §. 435. aufgestellten entgegengesetzten Regel bestätigt wird. Nach den gedachten Quellen dieser Abweichung, galt sie jedoch nur für den Fall, wenn Braut und Bräutigam differenter Confession waren; nicht also auch für den Fall des verschiedenen Wohnsitzes.

Die neue evangelische Kirchenordnung vom 5. März 1835. bestimmt im §. 114. Nr. 3.:

„welchem Pfarrer die Trauung gebühre, ist nach den „darüber bestehenden allgemeinen Vorschriften zu be- „urtheilen.“

Hiermit ist jede provinzielle Abweichung für die evangelische Kirche in dieser Hinsicht abgeschafft.

Keinesweges aber für den Fall, wenn ein Theil der Verlobten zur Römisch-Katholischen und der andere zur Evangelischen Kirche gehört.

Für diesen Fall muß auch jetzt noch die Braut dem Bräutigam in Ansehung der Copulation folgen, und daher auch jetzt noch die unbestrittene Vorschrift des Provinzialrechts, daß dem Pfarrer des Bräutigams die Trauung gebührt, gelten.

Hiernach und mit Rücksicht auf den Antrag der ständischen Deputation (zum §. 7. des ersten Entwurfs), ist der §. 5. beibehalten.

Zum §. 6.

(A. L. R. a. a. D. §. 447.)

Diese Vorschrift ist entnommen aus dem Art. X. §§. 7. und 8. des Religions-Vergleichs vom 26. April 1672. (Scotti a. a. D. Bd. I. pag. 523), und fand sich hiermit übereinstimmend auch schon in den älteren Entwürfen, Zusatz 270. 109. vor. Ihre fortwährende Gültigkeit unterliegt keinem Bedenken, und ist von der ständischen Deputation auf deren Beibehaltung (zum §. 8. d. E.) angetragen.

Zum §. 7.

(A. L. R. a. a. D. §. 665.)

Die Armen-Ordnung vom 10. Oktober 1554. (Scotti Bd. I. pag. 128) enthält schon die Anordnung des Sammelns der Almosen während oder nach der Predigt (Absatz 3.), und im Absatz 22. die Bestimmung über die Aufbewahrung der gesammelten Beträge in dem Armenstock.

Ebenso enthält sowohl die reformirte Kirchenordnung von 1662. in den §§. 60. und 132., als auch die lutherische Kirchenordnung von 1687., in den §§. 130. und 132. ausführliche Vorschriften über die Sammlung der Gaben für die Armen während des Gottesdienstes, und über deren Aufbewahrung und Verwendung für die Armen.

Der Ertrag des sogenannten Klingbeutel oder ausgestellten Beckens gehört in Cleve und Mark daher in der Regel nicht, wie das A. L. R. Th. II. Tit. 11. §. 665. vorschreibt, zu den, der freien Verwendung unterworfenen, Kircheneinkünften, sondern zu den Armenmitteln der betreffenden Kirchengemeinde. Hieran hat die neue Kirchenordnung nichts geändert; und ist daher diese provinzielle Abweichung, übereinstimmend mit dem Antrage der ständischen Deputation (zum §. 10. d. E.) hier beibehalten. Wenn letztere jedoch angenommen hat, daß diese Regel nur auf die evangelischen Kirchen zu

beschränken sei, und auf die katholischen Kirchen keine Anwendung finden könne, weil sie lediglich aus den älteren evangelischen Kirchenordnungen entlehnt sei; so ist diese Voraussetzung insofern nicht begründet, als das Edict vom 10. October 1534. in den erwähnten Artikeln eine ganz allgemeine Vorschrift enthält. (Scotti a. a. D. pag. 131.) Es hat daher diese provinzielle Vermuthung allgemein aufgestellt werden müssen.

§. 8.

(N. E. R. Th. II. Tit. 11. §. 682.)

Schon in dem Entwurfe zu dem Allgemeinen Gesetzbuche von 1785. Th. I. Abth. II. §§. 506. 507. waren die Vorschriften des N. E. R. Th. II. Tit. 11. §§. 682. 683. enthalten. Als dieser Entwurf den Ständen der Grafschaft Mark vorgelegt wurde, erklärten dieselben zu diesen Bestimmungen:

„Was hier von Kirchenstücken gesagt wird, streitet wider die bisherige Observanz, weil in der Grafschaft Mark darüber willkürlich disponirt wird.“

Acta generalia die Aufertigung eines Provinzial-Gesetzbuchs betreffend. de 1781. fol. 65 v.

In den älteren Entwürfen ist zwar diese Provinzial-Observanz nicht beachtet; deren wirkliches Bestehen kann aber, sowohl nach jenem Zeugnisse, als auch nach den Angaben der Deputirten der Grafschaft Mark in dem Conferenz-Protokoll vom 9. August 1839. zu dem §. 11. des Entwurfs, nicht wohl bezweifelt werden, und ist daher diese provinzielle Abweichung, nach dem Antrage derselben Deputirten, hier vorläufig beibehalten.

§. 9.

(N. E. R. a. a. D. §§. 784. 785.)

Das Circulare der Regierung zu Cleve vom 25. April 1738. (Scotti a. a. D. Bd. II. pag. 1229. im Auszuge) macht bekannt:

Prediger- und Küsterhäuser sollen, wenn sie, wor-

über ein Inventarium aufzunehmen, in gutem Stande geliefert, darin von den reformirten Predigern und Küstern auf eigne Kosten erhalten werden. Nur Hauptreparaturen werden auf die Kirchenkasse angewiesen.

Edict vom 25. August 1737.

Dies gilt jedoch nur von den Fällen, wo die genannten Gebäude durch derer Pfarrer resp. Küster, in gleichen ihrer Domestiken Verwahrlosung schadhast werden, oder die Reparaturkosten keinen Thaler übersteigen.

Deklaration vom 7. April 1738.

Das gedachte Circulare dehnt sodann diese Bestimmungen auch auf die lutherischen Prediger und Küster aus. In einem Rescripte der Regierung vom 25. Septbr. 1799. an den Präses der märkischen reformirten Synode wird diese Bestimmung als eine provinzielle Abweichung von dem Allgemeinen Landrechte, bei welcher es vor der Hand sein Bewenden haben müsse, anerkannt.

Auch ist in dem Entwurf des Terbinden (Zusatz 282.) als provinzielle Abweichung von der Vorschrift des Allgemeinen Landrechts angeführt, daß der Pfarrer ebenfalls nur die kleinen Reparaturen, welche nicht über einen Thaler betragen, aus eignen Mitteln zu besorgen habe.

Hatte sich nun aber hiernach eine provinzielle Abweichung von dem Allgemeinen Landrechte einmal gebildet, und bis zur Einführung der französischen Gesetze erhalten; so ist auch nicht anzunehmen, daß solche durch die allgemeinen Bestimmungen des französischen Gesetzbuchs über den Nießbrauch, Art. 606., verdrängt worden sei. Denn, da die Rechte und Pflichten der Pfarrer in Beziehung auf die Pfarrgüter nicht als ein einfacher Nießbrauch anzusehen sind, die Stellung der Pfarrer als Kirchenbeamte vielmehr bei der Normirung dieses Rechtsverhältnisses gleichfalls in Betracht kommt und besondere Vorschriften nothwendig gemacht hat; so haben die

Vorschriften jenes Gesetzbuchs, über den Nießbrauch im allgemeinen, für dieses besondere Rechtsverhältniß keine gültige Rechtsnorm abgeben, und daher die bestehenden Vorschriften in dieser Hinsicht auch nicht aufheben können.

Die ständische Deputation hat sich (zum §. 12. d. E.) zwar ebenfalls für die Ansicht entschieden, daß diese, in Aufhebung der evangelischen Pfarrgebäude geltend gewesene provinzielle Abweichung noch fortbestehe. Sie hält aber die Beibehaltung derselben durch keine besonderen, in den Verhältnissen der Provinz aufzufindenden Gründe der Zweckmäßigkeit geboten.

Hier ist jedoch die gedachte Abweichung, da sie als bestehend anerkannt werden muß, um so mehr aufzunehmen gewesen, als von den ständischen Deputirten die Bestreitung aller Reparaturen der Pfarrgebäude auf Kosten der Kirchengemeine für rathsamer gehalten wird, und die provinzielle Vorschrift dieser Einrichtung wenigstens näher, als die Vorschrift des §. 785. Th. II. Tit. 11. des Allg. Landrechts, tritt.

§. 10.

(U. L. R. a. a. D. §. 836—858.)

Das Nachjahr der Wittwen und Kinder der Prediger ist durch die reformirte Kirchenordnung von 1662. §§. 39. und 40. und durch die lutherische Kirchenordnung von 1687. §. 2. ausdrücklich angeordnet. In Uebereinstimmung mit den ältern Entwürfen ist daher hier gesagt worden, daß das Sterbequartal auch bei den evangelischen Pfarrern nicht üblich sey, vielmehr nur das Nachjahr.

Die neue Kirchenordnung sagt in den §§. 58. und 65. nicht ausdrücklich, daß das Sterbequartal wegfallt, und auch nicht unbedingt, daß das Nachjahr jeder Predigerwittve gebühre. Durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 17. Dezember 1839. (Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung pro 1840. S. 49.) ist indessen die Wohlthat des Gnadenjahrs für die Wittwen und Wai-

sen verstorbenen Geistlichen, so wie die Kirchenordnung für Westphalen und die Rheinprovinz vom 5. März 1835. sie näher bestimmt, auf alle evangelischen Prediger, nicht bloß in der Rheinprovinz, sondern auch in der Provinz Westphalen, ausgedehnt. Es ist daher zweckmäßig, zu sagen, daß nur das Nachjahr hier gilt, und war übrigens wegen dessen Umfang auf die näheren Vorschriften der neuen Kirchenordnung zu verweisen.

§. 11.

(U. L. R. Th. II. Tit. 11. §. 841.)

Das Edikt vom 22. Februar 1754. erstreckt sich nur auf die Wittwen der lutherischen Prediger der Grafschaft Mark, und beruht es daher auf einem Irrthum, wenn in den älteren Entwürfen (Zusatz 289. und 120.) auch den Wittwen der reformirten Prediger dasjenige von den Pfarreinkünften ($\frac{1}{3}$) zugesprochen wird, was nach jenem Edikte nur den lutherischen Prediger-Wittwen gebührt. Da die Statuten der Wittwenkassen in das Provinzialrecht nicht aufzunehmen sind, so bedurfte es auch hier keiner nähern Beschreibung jener Wittwen-Unterstützung selbst, sondern, mit Rücksicht auf die entgegengesetzte Regel des §. 841. d. U. L. R. a. a. D., nur der Bestimmung, daß das Recht auf das Gnadenjahr dadurch in keiner Art beschränkt wird, eine Vorschrift, deren Richtigkeit an sich keinem Zweifel unterliegt.

Da in den früheren Entwürfen des Cleve-Märkischen Provinzialrechts einige Bestimmungen als provinzielle Abweichungen von den Vorschriften des Allg. Landrechts aufgeführt sind, welche weder in dem gegenwärtigen Entwurfe vorkommen, noch, was bei sehr vielen derselben der Fall ist, durch die neue Kirchenordnung vom 5. März 1835. ersetzt worden sind, so erscheint es zweckmäßig, die Gründe ihrer Weglassung nachstehend anzugeben.

Zu den §§. 7. und 8. Th. II. Tit. 11. des U. L. R.

hatte Terlinden (Zusatz 219.) die Bestimmung des Re-
 beuzesses von 1666. Art. V. §. 1. VII. §. 2. (Scotti
 a. a. D. pag. 465. 468.) aufgenommen, nach welcher
 den römisch-katholischen, als evangelischen Mitterbürrigen,
 sonderlich, welche den Gottesdienst in der Nähe nicht ha-
 ben können, so wie den übrigen Unterthanen, wenn sie
 am Orte ihrer Wohnung oder in der Nähe dem öffent-
 lichen Gottesdienste beizumohnen durch Krankheit, oder
 sonst verhindert sind, freigestellt ist, für sich und ihr Haus-
 gefinde einen Hausgottesdienst, unter Zuziehung eines
 Predigers, zu halten, ohne hierdurch zur öffentlichen Aus-
 übung des Gottesdienstes an demselben Orte ermächtigt
 zu seyn.

In dieser Bestimmung liegt jedoch nichts Abweichen-
 des von der allgemeinen Vorschrift des §. 7. des Allg.
 Landrechts a. a. D. Sie ist, als überflüssig, schon in
 dem Entwurfe der Regierung von 1806. nicht aufgenom-
 men, und hat hier um so mehr wegbleiben müssen, als
 dadurch zu Mißverständnissen, insonderheit über die Zu-
 lässigkeit des öffentlichen Gottesdienstes an den gedachten
 Orten selbst mit Genehmigung des Staats, Veranlassung
 gegeben werden könnte.

Wenn Terlinden zu den §§. 17. und 20. die römisch-
 katholischen, lutherischen und reformirten Kirchengesell-
 schaften als öffentlich aufgenommene, Menoniten und Zu-
 den aber als geduldete Religionsgesellschaften aufgeführt
 hat, so war hiervon, wie auch schon der Entwurf von
 1806. gethan hat, abzusehen, weil diese Bestimmungen
 nichts Provinzialrechtliches enthalten.

Zum §. 29. des Allg. Landrechts a. a. D. enthält
 der Entwurf des 10. Terlinden die Bestimmung: „den
 „römisch-katholischen Glaubensgenossen bleibt frei, ihre
 „Feiertage und Prozessionen zu halten“; obwohl in letz-
 terer Hinsicht nach dem Art. V. §. 6. des Religions-
 vergleichs von 1672. (Scotti pag. 511.) das Herkommen

entscheiden sollte, und die Edikte vom 8. April 1554.,
 13. März 1652. und 26. Juni 1699. (Scotti pag. 121.,
 307., 705.) manche Beschränkungen enthielten; ferner:

„den römisch-katholischen Geistlichen steht frei, die
 „Missethäter ihrer Religion in dem Gefängnisse zum
 „Tode vorzubereiten und zum Richtplatz zu begleiten,
 „solchen Missethättern sollen auch keine Geistlichen der
 „andern Religionen aufgedrungen werden“;

eine Bestimmung, welche aus dem Edikte vom 13. August
 1682. §. 7. (Scotti pag. 569.) entlehnt ist.

In dem Entwurfe von 1806. sind beide Vorschrif-
 ten, als das Kirchen-Staatsrecht berührend, weggelassen.

Eine provinzialrechtliche Abweichung von dem Allg.
 Landrecht kann darin schon deshalb nicht gefunden wer-
 den, weil das Allg. Landrecht über dieselben Gegenstände
 sich nicht verbreitet, vielmehr die Anordnungen hierüber,
 als außer dem Gebiete der Rechtsgefetze fallend, dem
 Staate ausdrücklich vorbehalten hat.

Die in den Zusätzen 223., 224. und 225. des Ter-
 linden zu den §§. 34—40. des A. L. R. a. a. D. auf-
 geführte Verpflichtung der Katholiken, die im Staate an-
 geordneten Bet-, Dank- und anderen Feste zu feiern, so
 wie die daselbst ausgesprochene Gleichstellung der christ-
 lichen Confessions-Verwandten in bürgerlichen und poli-
 tischen Rechten ist nichts, was dem Provinzialrechte
 eigenthümlich wäre.

Zum §. 41. des A. L. R. a. a. D. hat Terlinden
 aus dem Rezeffe von 1673. Art. VIII. §. 25. (Scotti
 pag. 530.) die Bestimmung aufgenommen, daß ein
 Prälat, Canonicus, Pfarrer oder anderer mit einem Be-
 neficium versehener Geistlicher, welcher seine Religion
 verändert, dadurch allein seines Benefizii, oder seiner
 Pfarrstelle verlustig sey. Dies versteht sich in Ansehung
 der Pfarrstelle von selbst, ist aber in Ansehung der Stifte
 und Klöster durch deren Aufhebung unpractisch geworden.

Die in dem Zusatz 226. aufgenommene Bestimmung der Kirchenordnungen von 1662. §. 33. und 1687. §. XII. (Scotti a. a. D. pag. 308. und 399.), nach welcher ein aus einer andern Religion Uebergetretener erst nach einer zweijährigen Probezeit wählbar zum evangelischen Pfarramte angesehen werden soll, gehört eben so wenig hierher, als dasjenige, was Ter Linden zum §. 61. des Allgem. Landrechts a. a. D., über die Befähigung zur Candidatur des Predigamts überhaupt, aus den alten Kirchenordnungen in den Zusatz 227. übertragen hatte; diese spezielleren Bestimmungen, welche zum Theil durch die neue Kirchenordnung (§. 49.) antiquirt sind, hat das Allgem. Landrecht a. a. D. §§. 61. und 62. als außer den Grenzen des Kirchenrechts liegend, mit Stillschweigen übergangen, und sie gehören aus demselben Grunde auch nicht in das Provinzial-Kirchenrecht.

Zum §. 101. Thl. II. Tit. 11. des Allgem. Landrechts war in den Entwurf von 1806. die Bestimmung aus dem art. III. §. 3. des Religionsvergleichs vom 26. April 1672. (Scotti pag. 505.) aufgenommen, daß dasjenige, was ein römisch-katholischer Priester von seinem Benefizium erworben hat, er der Kirche oder den Armen zuzuwenden, schuldig sein solle. Dieser Rechtsatz des canonischen Rechts (J. H. Böhmer Institutiones juris canonici lib. III. tit. 27., von Wiese Kirchenrecht §. 239.) ist, als Ausfluß des gemeinen Rechts, für den ihn jene Vorschrift des Religionsvergleichs durch die Worte:

„nach Ordnung der gemeinen Rechte“

ausdrücklich selbst erklärt, durch das Allgemeine Landrecht für derogirt anzusehen, und würde er, nach den §§. 100. und 101. Thl. II. Tit. 11. des Allgem. Landrechts, nur dann als ein Provinzialgesetz aufrecht erhalten sehn, wenn das Provinzialgesetz nicht übereinstimmend mit dem Canonischen Rechte den ganzen Erwerb aus dem

Benefizium, sondern nur einen gewissen Theil dieses Erwerbs der Kirche zugesprochen hätte.

Zu den §§. 123. und 124. des Allgem. Landrechts a. a. D. war in den alten Entwürfen (Zusatz 233. 278. resp. 96.) die Einrichtung wegen der Censur und Visitation der katholischen Geistlichen, erforderlichenfalls unter Beihülfe der weltlichen Obrigkeit, nach Maßgabe der Religions-Recessse vom 16. April 1677. und 7. März 1682. (Scotti pag. 331. und 365.) dargestellt. Diese Einrichtung ist aber mit der neuen Diözesan-Eintheilung der katholischen Kirche in der preussischen Monarchie, und mit der Unterordnung der betreffenden Geistlichkeit unter die bestellten Bischöfe, wie solche die Bulle de salute animarum in dem Artikel: Praedictas itaque civitates (Ges. Samml. pro 1821. pag. 136.) ausspricht, von selbst weggefallen.

Zum §. 168. a. a. D. hat Ter Linden (Zusatz 245.) eine Bestimmung über die Erhaltung der geistlichen Güter und Benefizien in dem Zustande von 1624. aufgenommen, welche aber, als nichts Abweichendes von den Bestimmungen des Westphälischen Friedens, in den Entwurf von 1806. nicht aufgenommen ist. Wäre über diesen Gegenstand überhaupt hier etwas aufzunehmen, so würde derselbe durch eine solche Vorschrift, nach Vergleichung der im Eingang der Motive angeführten Religions-Recessse und der darin getroffenen sehr detaillirten Vorschriften, keinesweges erschöpft seyn. Da aber das Allgemeine Landrecht diese, auf Staatsverträgen beruhenden, Verhältnisse der verschiedenen christlichen Confessionen zu einander mit Stillschweigen übergangen hat; so können dieselben auch hier in dem Provinzialrechte für Cleve und Mark nicht besonders und abweichend regulirt werden. In Ansehung der säcularisirten geistlichen Güter haben diese Vorschriften überhaupt nur noch einen historischen Werth.

Die zum §. 189. a. a. D. aus dem Religionsvergleich von 1672. art. X. §. 13. (Scotti pag. 526.) in den Entwurf des Ter Linden (Zusatz 246. und 274.) aufgenommene Vorschrift, über die gegenseitige Gestattung des Begräbnisses von den verschiedenen Religions-Parteien beim Mangel eigener Kirchhöfe, ist, als mit dem Allgemeinen Landrechte §. 189. a. a. D. übereinstimmend, schon in den älteren Entwurf nicht aufgenommen. Der §. 14. Art. X. des Recesses von 1672. enthält zwar eine Sanction der Ausnahme, daß, wo bis anhero keine Leichenpredigten, Gebete und Ceremonien bei den Begräbnissen der Evangelischen oder Katholischen auf gemeinen Kirchhöfen geschehen sind, sie auch künftig darauf nicht geschehen sollen. Da aber abweichende Lokal-Observanzen in das Provinzialrecht überhaupt nicht aufgenommen werden; so hat auch hier diese Hinweisung auf bestehende Lokalabweichungen nicht aufgenommen werden können.

Zu den §§. 219. und 226. a. a. D. war in den älteren Entwürfen (Zusatz 247. 97.) die Vorschrift über die Form der Veräußerung katholischer geistlicher Güter aus dem §. 11. des Nebenrecesses vom 26. April 1672. (Scotti pag. 534.) — eingeschärft durch das Circulare der Regierung vom 1. Februar 1794. (Scotti pag. 2402.) — aufgenommen, und auch in dem neuen Entwurfe, §. 1., beibehalten. Aus den in dem Conferenz-Protocoll vom 8. August 1839. angeführten Gründen, ist jedoch der ständischen Deputation darin beizustimmen, daß diese Vorschrift jedenfalls mit der neuen Diözesan-Verfassung der katholischen Kirche ihre Gültigkeit verloren habe.

Zu den §§. 327—333. hat Ter Linden in den Zusätzen 251. und 252. die Bestimmung der lutherischen Kirchenordnung von 1687. §. XV. (Scotti pag. 599.) aufgenommen, wonach der Collator nicht befugt sein soll, wider altes Herkommen das Benefizium dem Berufenen zu verweigern, oder durch Bedingungen die Einkünfte

einer solchen Stelle zu schmälern. Es ist jedoch dieses Verbot, als überflüssig und mit den allgemeinen Grundsätzen übereinstimmend, schon in den Entwurf von 1806. nicht aufgenommen.

Zum §. 423. a. a. D. war sowohl in den älteren Entwürfen (Zusatz 267. 107.), als auch in dem neueren Entwurfe §. 6. die Bestimmung aufgenommen:

„Die Pfarrer der evangelisch-reformirten Gemeinden, dürfen von den Eingepfarrten keine Stolgebühren fordern.“

Sie gründete sich auf den §. 38. der reformirten Kirchenordnung von 1662., welcher bestimmt:

„Nachdem auch hin und wieder die Kirchen- und Schuldiener, wie vor diesem unter dem Papstthum, bräuchlich gewesen, von Kindtaufen, von Altars-Opfern, von Beichtpfennigen, oder dergleichen Mitteln unterhalten worden; so soll solches abgeschafft, und an statt derselben alle viertel Jahr die Gemeinde eine Zulage, die etwa so viel beibrächte, zum Behuf gedachter Kirchen- und Schuldiener zusammen tragen.“

Nach dem Conferenz-Protocoll vom 8. August 1839. haben sich die ständischen Deputirten, gegen die Ansicht der Regierung zu Düsseldorf, für die Beibehaltung des §. 6. des Entwurfs ausgesprochen.

Das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten ist jedoch der Ansicht der gedachten Regierung, daß diese Vorschrift wegfallen müsse, aus mehreren Gründen beizutreten. Die Bestimmung des §. 38. der Kirchenordnung von 1662., wird bemerkt, gehe dahin, daß für die Sacramente keine Gebühren gezahlt werden sollten. Gebühren für Trauungen, Aufgebote, Beerdigungen und Leichenpredigten seien damit nicht ausgeschlossen, und dürften reformirte Gemeinen, bei denen diese nicht entrichtet würden, wenn solche vorhanden, seltene Ausnahmen machen. Aber auch in Betreff der Taufen dürfte sich

schon vor langer Zeit eine von dem §. 38. der alten Kirchenordnung abweichende Gewohnheit gebildet haben, da dem Ministerium bekannt sei, daß in einigen reformirten Gemeinden der Grafschaft Mark auch für die Taufgebühren entrichtet würden; es sei jedoch nicht bekannt, ob dies in Folge des Herkommens oder auf den Grund einer Zusicherung in der Vocation geschehe. Von solchen vierteljährig aufzubringenden Entschädigungszulagen, als der §. 38. a. a. D. erfordere, habe das Ministerium jedoch nie Kenntniß erhalten. Beichtopfer fänden überall bei den Reformirten nicht Statt. Gründe in dem Bestehenden etwas abzuändern, seien nicht vorhanden, da die reformirte Konfession nichts enthalte, womit die Annahme von Gebühren für Taufen, Aufgebote, Trauungen u. dergleichen unvereinbar wäre. Die meisten Pfarrer würden auch nicht mehr substituiren können, wenn ihnen die Gebühren, die ihnen bisher entrichtet worden, entzogen würden. Die Union der beiden früher getrennten evangelischen Gemeinschaften werde nicht bestehen können, wenn die Gesetzgebung Unterschiede, die nie da gewesen, hervorrufe, oder solche, die längst erloschen seien, wieder aufleben lasse.

Nach diesen Bemerkungen muß bezweifelt werden, ob die Abschaffung der Stotgebühren, wie solche durch den §. 38. der alten Kirchenordnung bezweckt worden, nämlich gegen eine dafelbst erwähnte verhältnißmäßige Zulage, wirklich in der Allgemeinheit ins Leben getreten sei, als erforderlich sein würde, um die Gültigkeit der in den Entwürfen aufgenommenen generellen Vorschrift annehmen zu können. Es wird in dieser Hinsicht auf das Herkommen in den betreffenden Gemeinden zurückgegangen werden müssen, und konnte hier von der gedachten Vorschrift, auch abgesehen von den über deren Gültigkeit obwaltenden Zweifeln, um so mehr abgesehen werden, als über die erworbenen Rechte

bereits vocirter Pfarrer hier ohnehin keine Bestimmung getroffen werden kann, für die Zukunft aber die, nach §. 460. der neuen Kirchenordnung von 1835. abzufassende, Berufungs-Urkunde vorschriftsmäßig auch feststellen muß, ob und welche Stotgebühren der berufene Pfarrer in Anspruch nehmen kann. —

Zu den §§. 454. und folgenden a. a. D. hat Ter Linden eine von den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts nicht abweichende, und als provinzialrechtlich auch nicht nachzuweisende Bestimmung, über die Begräbnisse und die Gebühren, welche dabei zu entrichten sind, aufgenommen (Zusatz 272.).

Wenn mehrere gleichgestellte Geistliche bei derselben Kirche stehen, so liegt es in der Natur der Sache, daß, wie der Entwurf von 1806. bestimmt (Zusatz 110.), jeder Geistliche die von ihm vorgenommenen Handlungen in das Kirchenbuch eintragen muß, nicht aber, wie Ter Linden Zusatz 273. sagt, der älteste von Beiden. Etwas Anderes kann auch nach den §§. 481. und 500. des Allgemeinen Landrechts a. a. D. nicht angenommen werden. Eine provinzielle Abweichung ist hier überhaupt nicht vorhanden.

Die zum §. 818. a. a. D. den älteren Entwürfen (Zusatz 283. 114.) entlehnte Vorschrift des neueren Entwurfs §. 13., über die Benutzung des Kirchhofes durch den Küster, ist wegen der dagegen erhobenen gegründeten Bedenken, nach dem Antrage der ständischen Deputirten weggelassen. (Conferenz-Protokoll zum §. 13.). —

Zweiter Theil.

Da in der Stadt Soest und in der Soester Börde das Cleve-Märkische Provinzialrecht, als solches, auch nicht einmal subsidiarisch gegolten hat, so wird es nöthig, wie bei der Darstellung des Provinzialrechts überhaupt,

so auch hier das Soester Particularrecht besonders ins Auge zu fassen. Es kam dabei jedoch ebenfalls nur von einer Darstellung des neben der, auch in Soest geltenden, neuen Kirchenordnung von 1835. gültig gebliebenen Particularrechts die Rede sein.

Die Cleve-Märkischen Kirchenordnungen von 1662. und 1687. haben in Soest nicht gegolten, und daher auch nicht die Declarationen derselben, welche in den §§. 1—4. d. E. wiedergegeben sind.

Dagegen sind die Religions-Recessse für Soest mit abgeschlossen, und aus diesem Grunde daher auch die daraus hervorgegangenen Vorschriften der §§. 5. und 6. d. E. (§. 7. und 8. des ersten Entwurfs) dort geltend. Die Vorschrift des §. 7. d. E. (erster Entwurf §. 10.) ist, als ein Ausfluß der Cleve-Märkischen Edicte und Kirchenordnungen, in Soest nicht geltend.

Dagegen kommt, nach dem Zeugnisse der ständischen Deputation, die Abweichung des §. 8. d. E. (§. 11. des ersten Entwurfs) dort ebenfalls als gültiges Gewohnheitsrecht in Anwendung. Conferenz-Protokoll vom 9. August 1830. zum §. 11. —

Der §. 9. d. E. (§. 12. des ersten Entwurfs) hatte nach den Materialien auch in Soest Gültigkeit erhalten, und muß daher, aus den oben zum §. 9. d. E. angeführten Gründen, auch jetzt noch daselbst Anwendung finden.

In Gemäßheit der Prediger-Convention von 1736. und eines Rescripts der Cleveschen Regierung vom 27. August 1754., durch welches die Einführung des Nachjahres für die Prediger-Wittwen in Soest und in der Börde genehmigt worden war, unterliegt die Gültigkeit des Nachjahres daselbst keinem Bedenken. Uebrigens war auch hier wegen der Berechnung des Nachjahres, wie im §. 10. (§. 14. des ersten Entwurfs) lediglich auf die neue Kirchenordnung zu verweisen, welche im §. 65. Nr. 1. bestimmt, daß vom Todestage an die Wittwe

oder die Kinder ein Jahr und sechs Wochen in dem vollen Genuß der Pfarreinkünfte verbleiben sollen. Auf die detaillirten Bestimmungen der Prediger-Convention von 1736. in den §§. 1. bis 15. über die Berechnung des Nachjahres konnte, als mit dieser Vorschrift der neuen Kirchenordnung nicht übereinstimmend, nicht zurückgegangen, und daher in dieser Hinsicht auch nur der, in dem Conferenz-Protokoll vom 9. August 1830. zum §. 17. d. E. ausgeführten Ansicht beigetreten werden.

Weitere Abweichungen waren hier überhaupt nicht aufzuführen.

In der älteren Sammlung des Soester Statutarrechts und in dem Entwurfe des Terlinden Zusätze 231. 242. 253. 281. sind viele Berechtigungen einzelner Prediger, Gemeinen und Personen aufgeführt, welche als Berechtigungen Einzelner selbstredend in das Provinzialrecht nicht gehören. Von der älteren Observanz, nach welcher die Prediger auf Kosten der Kirchenkasse begraben werden mußten, ist deshalb abgesehen, weil schon durch ein Regierungs-Rescript vom 16. April 1799. diese Einrichtung als unbegründet mißbilligt, und verordnet worden war, daß künftig in der Vocation das Gegentheil bestimmt werden solle.

Was aber endlich die in den älteren Entwürfen (Zusatz 248. und 98.), in Folge eines Beschlusses des lutherischen Prediger-Convents vom 23. Oktober 1793. aufgenommenen Vorschriften über die Begrenzung der lutherischen Parochien betrifft, nach welchen insbesondere die zur Miethe und nicht in Erbhäusern wohnenden Lutheraner dem Pfarrzwange daselbst nicht unterworfen sind, so sind diese Bestimmungen durch die Vorschrift der neuen Kirchenordnung von 1835. §. 2. ebenfalls für aufgehoben anzusehen, indem hiernach nicht die Bewohnung eines eigenen Hauses in der Parochie, sondern der Wohnsitz in der Parochie überhaupt die Einparung

begründet. Hiernach sollen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Errichtung des Wohnsitzes zugleich über den Pfarrzwang entscheiden, und können daher die, auf einer anderen Grundlage beruhenden, mithin entgegengesetzten Bestimmungen des Convents-Beschlusses von 1793. in Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 5. März 1835. ebenfalls nicht mehr als gültig betrachtet werden. Conferenz-Protokoll zum §. 17. d. E. —

In der Stadt und Grafschaft Dortmund sind particularrechtliche Vorschriften, welche neben der neuen Kirchenordnung als Abweichungen von dem Allgemeinen Landrechte zur Anwendung zu bringen wären, nicht zu ermitteln gewesen.

Die Stiftungs-Urkunde der Prediger-Wittwen-Kasse vom 16. Juli 1768. bedurfte, wie überhaupt die Statute der Gesellschaften, keiner Aufnahme in das Provinzialrecht.

In gleicher Art fehlt es in Lippstadt an besonderen hier aufzunehmenden Vorschriften. In dem neueren Entwurf §. 18. war zwar, auf die Versicherung ihrer obervanzmäßigen Gültigkeit Seitens der dortigen evangelischen Pfarrer, die Abweichung aufgenommen, daß daselbst auch die kleineren Reparaturen der Dienstwohnungen der Pfarrer und Kirchenbedienten aus der Kirchenkasse bestritten werden müßten. Die Regierung zu Arnberg hat jedoch das Vorhandensein einer solchen Obervanz bestritten, weshalb davon, beim Mangel eines Nachweises, hat abgesehen werden müssen.

Conferenz-Protokoll zum §. 18.

Uebrigens ist die Vorschrift wegen des Nachjahres im §. 10. d. E., in Gemäßheit der zum §. 10. gedachten Allerhöchsten Ordre vom 17. Dezember 1830., unbedenklich auch in Dortmund und Lippstadt anwendbar.

Berlin, gedruckt bei H. W. Sagn.
